

Allgemeinen Bedingungen Wärmeversorgung für Tarifkunden Schwabmünchen Süd

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Wärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (**Anlage 3**) im Versorgungsgebiet Schwabmünchen Neubaugebiet Südwest III (Tarifkunden-Versorgung).
2. Soweit im Wärmeversorgungsvertrag, diesen Allgemeinen Bedingungen oder sonstigen Anlagen zum Wärmeversorgungsvertrag der Begriff „Wärme“ oder „Wärmeversorgungsunternehmen“ verwendet wird, handelt es sich um Fernwärme oder Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne der AVBFernwärmeV sowie um Fernwärme im Sinne von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) oder um ein Versorgungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 4 FFVAV.
2. Für den mit dem Kunden geschlossenen Wärmeversorgungsvertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV und die FFVAV (**Anlage 3**) in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen schriftlich oder durch Entnahme von Wärme geschlossenen Wärmeversorgungsvertrag (Wärmeversorgungsvertrag oder NVV) und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**). Ergänzend gelten die Preisbedingungen und das Preisblatt Fernwärmeversorgung Tarifkunden (**Anlage 2**), und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.

§ 2

Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, zur erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV und der Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV) (im folgenden kurz „Hausanschluss“) und Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV). §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Der Kunde ist zur Zahlung der Hausanschlusskostenerstattung verpflichtet. § 9, § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
3. Das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Wärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Wärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3

Herstellung des Hausanschlusses

1. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung, Übergabestation und Messeinrichtungen. Er endet hinter der Übergabestelle.
2. Die Hausanschlusskosten sind im Grundstückskaufpreis enthalten. Der Tiefbau für den Hausanschluss ist bauseits zu erbringen.
3. Die Kundenanlage besteht aus der Hausanlage und den Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.
4. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen ergeben sich aus dem Prinzipschaltbild in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).
5. Der Hausanschluss und die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbundene (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Das Wärmeversorgungsunternehmen ist

verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen, soweit der Kunde dies verlangt. Übt der Kunde seinen Räumungsanspruch nicht innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 2. Alt. AVBFernwärmeV aus, ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung nach ordnungsgemäßer Stilllegung im Grundstück des Kunden zu belassen. Übt der Kunde nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 4 2. Alt. AVBFernwärmeV seinen Räumungsanspruch aus, so hat er dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die weiteren Kosten der Räumung zu erstatten. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

6. Der Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist vom Wärmeversorgungsunternehmen nach billigem Ermessen zu bestimmen. § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
7. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde den Anschluss in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Fernwärmelieferung als erfolgt. Der Kunde ist mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll auf die Wirkung eines rügelosen Wärmebezugs hinzuweisen.

§ 4

Anschlussnutzung

1. Der Kunde ist zur Nutzung des Hausanschlusses zum Bezug von Wärme von dem Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte (z.B. Mieter, Wohnungseigentümer) den Hausanschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Wärme nutzen. Der Kunde hat Dritte im Falle einer Wärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags auf die Pflicht zur Mitteilung nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung von Wärme oder zum Bezug von durchgeleiteter Wärme Dritter ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5

Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung oder Wiederinbetriebnahme eines evtl. gesperrten Anschlusses und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung, Wiederinbetriebnahme und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Wärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).

§ 6

Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Das Wärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Wärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, ermittelt. Das Wärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.
3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens, Wärme an den Kunden zu liefern.
4. Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, eine Leistungsanpassung des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV von einem Gericht nach § 315 BGB prüfen zu lassen (sog. „Billigkeitskontrolle“), bleibt unberührt. Die Billigkeit eines Anpassungsverlangens kann insbesondere vom Umfang der Summe aller Leistungsanpassungen im Verhältnis zu der Leistungskapazität der Fernwärmeversorgungssysteme, von der Zahlung eines angemessenen Nachteilsausgleichs für die fehlende

Anlage 1: Allgemeinen Bedingungen Wärmeversorgung für Tarifkunden

Nutzbarkeit der vorgehaltenen Wärmeversorgungsanlagen oder einer Verringerung der Umweltbelastungen durch die Leistungsanpassung abhängig sein.

- Bei einer Kündigung nach § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV ist der Kunde verpflichtet, einen verschuldensunabhängigen Schadensersatz an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu zahlen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, als pauschalierten Schadensersatz die Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund-, Leistungs- und ggf. Verrechnungs- oder Messentgelt) zu verlangen, die ohne eine Leistungsverringerung nach § 3 AVBFernwärmeV oder ohne eine Kündigung nach § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Zeitpunkt der Verringerung oder Vertragsbeendigung bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit ohne eine Leistungsverringerung oder Kündigung zu zahlen gewesen wären. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, eine einmalige Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes zu verlangen (Vorabentschädigung), soweit es die Vorabentschädigung unter Berücksichtigung einer Abzinsung mit dem aktiven Wiederanlagezins auf den Zeitpunkt der Leistung der Vorabentschädigung und des gegebenenfalls erforderlichen Abzugs ersparter Aufwendungen durch eine Abrechnung nachweist. Die Einrede und der Nachweis eines geringeren oder höheren tatsächlichen Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

§ 7 Entgelte

Die Entgeltbedingungen, Preise und Preisanpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen und dem jeweils gültigen Preisblatt (**Anlage 2**).

§ 8

Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

- Das Recht des Wärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die vertraglichen Preisanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (**Anlage 2**) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags durch eine bei Vertragsschluss unvorhersehbare, wesentliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Gesetze unwirksam sein oder werden, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, bei einer Änderung zum Nachteil des Kunden verpflichtet, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen (**Anlage 2**) oder die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden durch eine Bestimmung zu ändern, deren wirtschaftliche Wirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht (Salvatorisches vertragliches Leistungsbestimmungsrecht).
- Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen, der Preisbedingungen (**Anlage 2**) und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) durch einseitige Leistungsbestimmung nach Abs. 2 werden jeweils frühestens sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- Der Kunde ist bei einer Änderung nach Abs. 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung nicht wirksam. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Kunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
- Das Wärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 4 berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Rechte aus §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
- Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, § 17 AVBFernwärmeV, Abs. 1 oder nach § 3 der Preisbedingungen (**Anlage 2**) erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden.

Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen-, Paragraphen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 9 Abrechnung, Abschläge

- Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt. § 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- Nach Ende jedes Abrechnungszeitraums und nach Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- Rechnungen werden 10 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Wärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Abweichend von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV werden Abschläge zum jeweils mitgeteilten Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Jahresendabrechnung, fällig. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

- Der Kunde gestattet dem Wärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Wärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Wärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 11 Haftung

- Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Wärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesent-

Anlage 1: Allgemeinen Bedingungen Wärmeversorgung für Tarifkunden

lichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

4. Leitet der Kunde die Wärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 12

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren ab Vertragsunterzeichnung.

Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

2. Hat der Kunde bereits vor Vertragsunterzeichnung ohne einen schriftlichen Vertrag Wärme aus dem Verteilungsnetz des Wärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Wärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der § 32 Abs. 2, 3 und 5, § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und § 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung schriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Schwabmünchen.